

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden und der Öffentlichkeit
nach § 4 (1) und § 3 (1) BauGB

Kurzfassung

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinstraße 1
68161 Mannheim
www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB	2
2.1 Wegfall von Flächen.....	2
2.2 Position der Nachbargemeinden	5
2.3 Weitere Stellungnahmen	5
2.4 Fazit	6
3. Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	7
3.1 Beteiligungsumfang.....	7
3.2 Ergebnisse	8
3.3 Fazit	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Neue harte Ausschlussflächen.....	4
Abbildung 2: Herkunftsorte und Anzahl der Schreiben.....	7



1. EINLEITUNG

Der Nachbarschaftsverband hat im Herbst 2015 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Zentrale Grundlage dieser Beteiligung war ein Beschluss der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes vom 22.10.2014 zu ersten Planungskriterien. Hierzu gehört beispielsweise die Erweiterung des Mindestabstandes von Windenergieanlagen zu Wohngebieten von 700 m auf 1.000 m. Durch diesen Beschluss sind die zur Diskussion gestellten 17 möglichen Konzentrationszonen für Windenergie entstanden. Diese haben eine Größe von etwa 880 ha, auf denen etwa 70 bis 80 Windenergieanlagen entstehen könnten.

Der Planentwurf wurde dann in die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gegeben. Die möglichen Flächen für Windenergieanlagen können nach Anzahl und Zuschnitt noch reduziert werden. So wurden zu einigen relevanten Kriterien wie Landschaftsbild und Naherholung im ausdrücklichen Einvernehmen mit allen 18 Verbandsmitgliedern bisher keine näheren Beschlüsse gefasst. Dies soll erst auf Basis der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung entschieden werden. Zentrale Zielsetzung für die Bürgerbeteiligung war daher die Aufforderung, sich in eine Alternativendiskussion einzubringen.

Relevant dabei ist, dass es nicht möglich ist, im Verbandsgebiet gar keine Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, da dies mit der gesetzlich vorgesehen Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in Einklang steht.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Behörden- und Bürgerbeteiligung in einer Kurzfassung dargestellt. Eine ausführliche Dokumentation ist auf der Netzpräsenz des Nachbarschaftsverbands verfügbar.



2. BEHÖRDENBETEILIGUNG NACH § 4 (1) BAUGB

Es wurden 175 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese wurden mit Schreiben vom 22.09.2015 angeschrieben und um Stellungnahme bis 03.11.2015 gebeten. Viele haben aufgrund des Umfangs der Planunterlagen um Fristverlängerung gebeten, die letzte Stellungnahme ging am 15.03.2016 ein.

2.1 Wegfall von Flächen

Im Vorfeld der Beteiligung hat der Nachbarschaftsverband mit einigen besonders relevanten Behörden intensiv die Restriktionen für Windenergieanlagen abgestimmt, um eine gut belastbare fachliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zu erhalten. Nach der durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode sind als zentrale Basis für den Flächennutzungsplan nämlich in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen).

Trotz dieser intensiven Vorabstimmung haben einzelne Behörden in der formellen Beteiligung darauf hingewiesen, dass manche zur Diskussion gestellten Flächen aufgrund entgegenstehender „harter Restriktionen“ nunmehr doch nicht für Windenergie in Frage kommen. Diese Belange sind zusammenfassend in Abbildung 1 dargestellt.

Denkmalschutz in Heidelberg

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, hat sich gegen manche Flächen in Heidelberg in direkter Nähe zum Neckartal aufgrund der Beeinträchtigung von Blickbeziehungen zum denkmalgeschützten Bereich um die Altstadt und das Schloss ausgesprochen. So kommen die Konzentrationszonen 14 (Lammerskopf) sowie der südliche Teil der Konzentrationszone 13 (Weißer Stein) nicht mehr für Windenergieanlagen in Frage. Der Nachbarschaftsverband hat im Vorfeld der Beteiligung die denkmalschutzrechtlichen Belange intensiv mit der Behörde vorabgestimmt, damit gerade im Hinblick auf die Blickbeziehungen zur Heidelberger Altstadt und dem Schloss die Diskussion auf einer gut abgesicherten fachlichen Basis geführt werden kann. Die Behörde hat insbesondere aufgrund der durch die Fotomontagen besser einschätzbaren visuellen Wirkungen mitgeteilt, dass Windenergieanlagen auf den genannten Flächen rechtlich doch nicht zulässig sind.



Flugsicherung

Mit der Flugsicherung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gab es im Vorfeld der formellen Beteiligung im Zeitraum Juni 2012 bis April 2013 einen intensiven Austausch über die Flächenbereiche, die aufgrund flugrechtlicher Erfordernisse nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen. Auch hier zeigt sich, dass im Rahmen der formellen Beteiligung die vorgebrachten Restriktionen doch deutlich von den Ergebnissen der Vorabstimmung abweichen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Stellungnahme mit Schreiben vom 11.03.2016 und Ergänzungen am 15.03.2016 übergeben.

Im Ergebnis kommen die Flächen 3, 5, 6 und 8 nicht mehr für Windenergie in Frage:

Die Konzentrationszone 3 südwestlich von Heddesheim Fläche entfällt aufgrund der Abfluglinien vom Mannheimer Flughafen. *„Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. ... verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.“*

Die Konzentrationszone 5 in Heidelberg, Nähe Grenzhof liegt in einem Bereich, der für schnelle Hubschrauberverbindungen, insbesondere zwischen der BGU Ludwigshafen-Oggersheim und den Mannheimer Kliniken einerseits und den Heidelberger Kliniken andererseits, benötigt wird. Dies wurde seitens des Regierungspräsidiums wie folgt formuliert: *„Es wird angemerkt, dass innerhalb der Kontrollzone Mannheim aufgrund der hohen Anzahl an mit Hubschrauberlandplätzen versehenen Kliniken und der Nähe zum Universitätsklinikum Heidelberg ein reger Verkehr von Rettungshubschraubern herrscht. Insbesondere Verlegungen von Patienten in kritischem Gesundheitszustand zwischen den Kliniken werden in der Regel durch die Luft ausgeführt. ... Die Realisierung von Windkraftanlagen innerhalb des in der Karte ausgewiesenen Gebiets 5 hält die Flugsicherung vor diesem Hintergrund für unverantwortlich, da sich das Gebiet wie ein Sperriegel zwischen die Universitätsklinik Heidelberg und die Kliniken in Mannheim und Ludwigshafen schieben würde. ... verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.“*

Weiter werden nunmehr auch die Fläche 6 in Schwetzingen aufgrund der Lage im direkten Umfeld des Sport- und Segelflugplatzes Hockenheims und die Fläche 8 in Leimen und Sandhausen aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz Walldorf als für eine Windenergienutzung ungeeignet eingestuft. Die Fläche 6 kommt auch aufgrund von Belangen der Rohstoffsicherung nicht mehr in Frage, die Fläche 8 auch aufgrund avifaunistischer Restriktionen (Störche).

Europäische Vogelarten

Von einigen Behörden kamen Hinweise zum Vorkommen einer europäischen Vogelart am Weißen Stein in Dossenheim. Nach Prüfung kann dieses Vorkommen bestätigt werden, insofern wurden die angrenzenden Konzentrationszonen in ihrem Flächenumfang reduziert. Ebenso verhält es sich mit der Fläche 8, die aber ohnehin auch aufgrund flugrechtlicher Bedenken nicht mehr in Frage kommt.

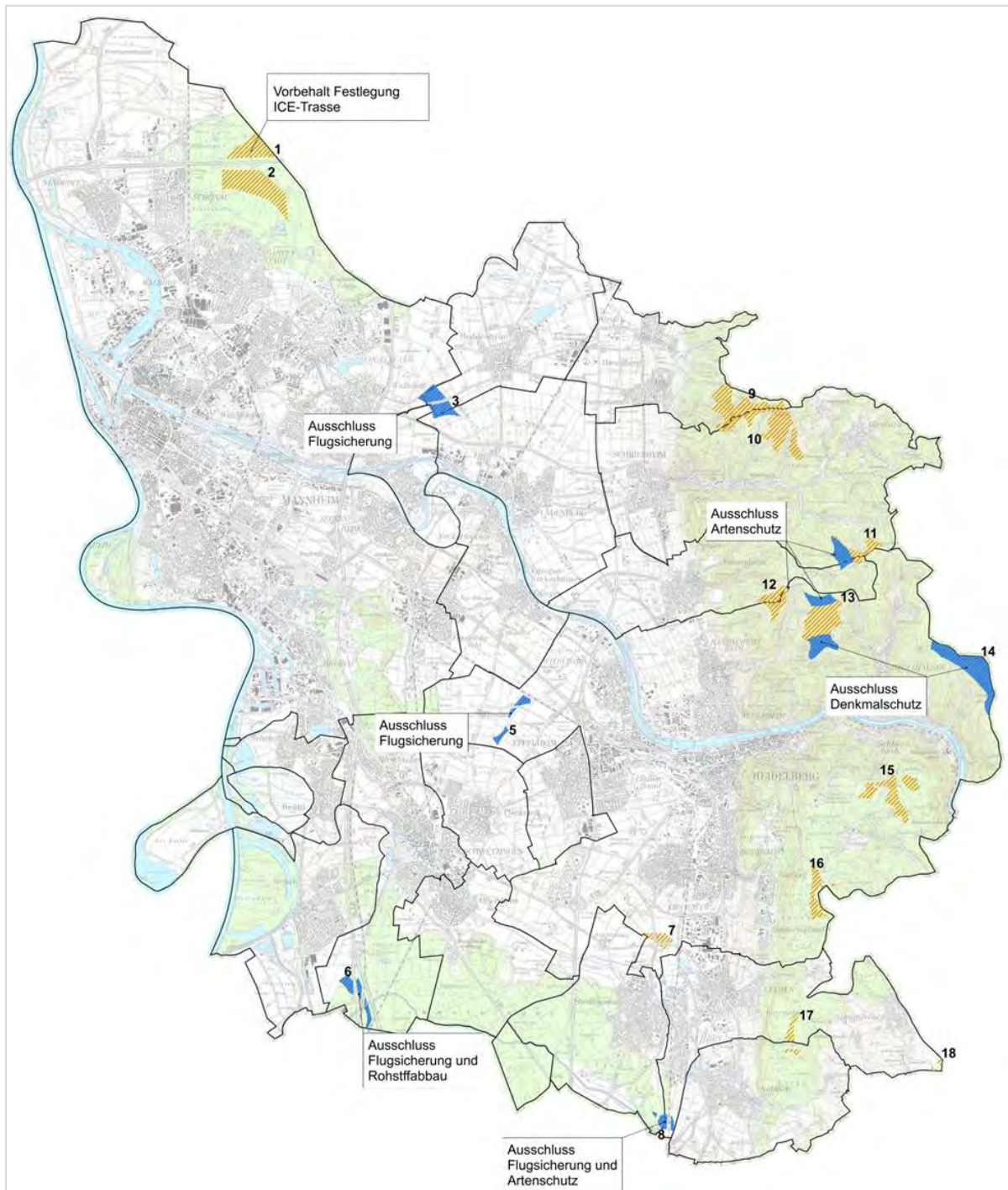


Abbildung 1: Neue harte Ausschlussflächen



2.2 Position der Nachbargemeinden

Viele mögliche Konzentrationszonen im Bereich des Odenwalds und Kraichgau liegen auf den Höhenzügen, die oft auch Gemarkungsgrenze sind. Insofern können mögliche Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen über das Verbandsgebiet hinaus entfalten. Die Verbandsverwaltung hat im Vorfeld der Beteiligung die besonders betroffenen Nachbargemeinden in persönlichen Gesprächen regelmäßig über den Stand der Planungen informiert. Die von der Verbandsversammlung bereits beschlossenen Planungskriterien des Nachbarschaftsverbandes wie Erhöhung des Abstandes zu Wohnbauflächen auf 1.000 Meter wurden auch auf den angrenzenden Gemarkungen angewendet.

Die Gemeinden in direkter Nähe zu möglichen Konzentrationszonen haben sich insbesondere entlang der östlichen Grenzen des Verbandsgebietes im Odenwald und Kraichgau durchweg ablehnend gegenüber den möglichen Flächen für Windenergie geäußert. Die Stellungnahmen umfassen neben generellen Anmerkungen zur Energiewende und zum Planverfahren vielfältige Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, des Waldes und der Naherholungsfunktionen.

2.3 Weitere Stellungnahmen

Weitere behördliche Stellungnahmen haben die bereits in der Begründung dargestellten fachlichen Grundlagen insgesamt bestätigt. Insbesondere die naturschutzfachlichen Erhebungen des Nachbarschaftsverbandes wurden durchweg durch die Fachbehörden akzeptiert, so dass es hierzu keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gibt. Einzelne Fachfragen wurden bereits bearbeitet, hierzu wird auf die ausführliche Ergebnisdarstellung verwiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Wie bereits in der Begründung dargestellt, stehen die Landschaftsschutzgebiete in der Regel zunächst Konzentrationszonen entgegen. Da landesweit sehr großflächig Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, werden diese jedoch als Prüfflächen behandelt. Vor Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens ist jedoch die formelle Vereinbarkeit noch herzustellen. Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich im Hinblick auf die Bereiche im Landkreis wie folgt geäußert: *„Die Vereinbarkeit der potentiellen KZW mit den Regelungen der LSG-Verordnungen ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass 7 der 9 KZW innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises sich in LSG befinden und damit aufgrund kumulativer Wirkung möglicherweise die Schutzzwecke der LSG nicht aufrecht erhalten werden*



können. Nach derzeitiger Lage der Dinge sind die ermittelten potenziellen KZW nicht mit den LSG-Verordnungen vereinbar. Sollten die Planungen für KZW in LSG aufrechterhalten werden, wäre jeweils Antrag auf Änderung der LSG-Verordnungen zu stellen.“

2.4 Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass das Verbandsgebiet bereits jetzt in einer Intensität genutzt wird, welche die Suche nach Standorten für Windenergieanlagen nicht einfach macht. Insbesondere aufgrund flugrechtlicher Restriktionen sowie aufgrund des Mindestabstandes von 1.000 Meter zu Wohngebieten stehen landwirtschaftlichen Flächen nur noch in sehr kleinen Teilbereichen zur Verfügung. Die verbliebenen möglichen Konzentrationszonen liegen durchweg im Wald und haben eine große Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Naherholung.

Im Hinblick auf die „weichen“ Tabukriterien, also die vom Nachbarschaftsverband durch Beschluss steuerbaren Planungsbelange, wurden seitens der Behörden nur wenige Anregungen eingebracht: So wurden seitens der Heidelberger Fachbehörden und der Stadt Neckargemünd der Bereiche um das Neckartal als besonders wertvoll angesehen. Ebenso wird die westliche Hangkante des Odenwaldes vom Verband Region Rhein-Neckar und vom Naturpark Odenwald als besonders schützenswert erachtet.

Gleichermaßen werden auch die eher östlich im Verbandsgebiet liegenden Bereiche von den dortigen Gemeinden und Planungsverbänden als besonders wertvoll angesehen. Hier steht nicht die weiträumige Wirkung von Anlagen in die Rheinebene im Zentrum der Bedenken, sondern die Auswirkungen auf baulich bisher weitgehend unberührte naturbelassene Flächenbereiche. Auch wird nicht zuletzt ein förmliches „Einkreisen“ der Täler im Hinblick auf die zwischenzeitlich genehmigten und in der Realisierung sich befindlichen Windenergieanlagen am Greiner Eck befürchtet.



3. BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB

3.1 Beteiligungsumfang

Der Nachbarschaftsverband hat vom 01.10.2015 bis 16.11.2015 eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planungsgrundlagen wurden auf vielfältige Weise bekannt gemacht. Die umfangreichen Planungsunterlagen wurden in allen 18 Rathäusern und im Netz auf gut verständliche Weise zur Verfügung gestellt, zudem gab es vier Bürgerinformationsveranstaltungen.

Insgesamt hat der Nachbarschaftsverband 892 individuell formulierte Schreiben aus der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit erhalten. Diese Schreiben wurden von insgesamt 1.191 Personen unterzeichnet. Darüber hinaus wurden 642 Stellungnahmen (von 723 Personen unterschrieben) in Form eines von insgesamt neun unterschiedlichen Musterbriefen eingereicht.

In der Summe sind dies **1.534 Schreiben**, die von **1.914 Personen** unterzeichnet wurden.

Weiter wurden von sieben unterschiedlichen Bürgerinitiativen fristgerecht Unterschriftenlisten eingereicht, die von insgesamt 3.123 Personen unterschrieben wurden.

Die räumliche Verteilung der individuell verfassten Schreiben stellt sich wie folgt dar:

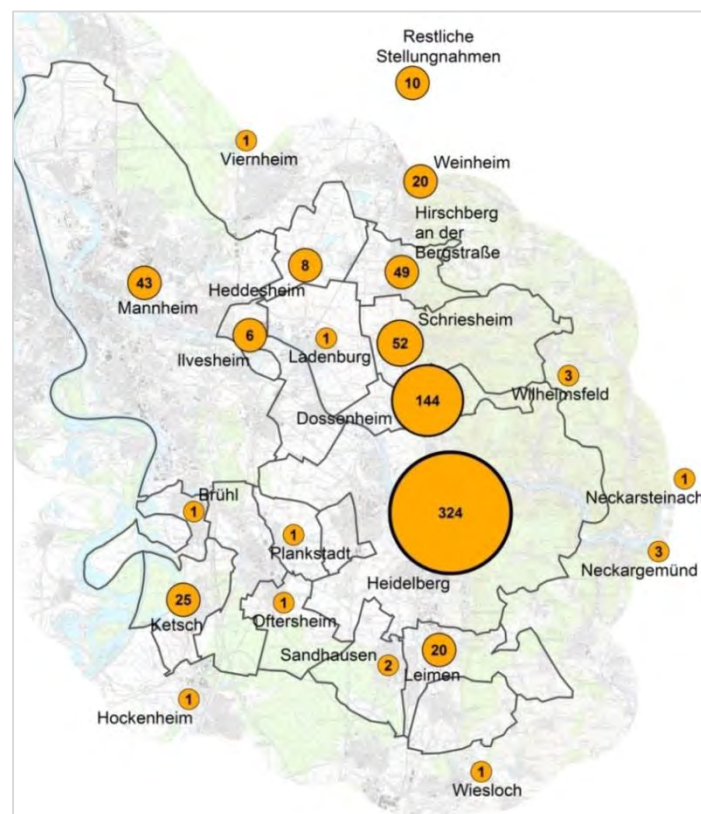


Abbildung 2: Herkunftsorte und Anzahl der Schreiben



3.2 Ergebnisse

Ziel der Bürgerbeteiligung war, zu den durch die Flächennutzungsplanung steuerbaren Planungskriterien ein Meinungsbild sichtbar zu machen. In erster Linie sollten Themen wie Naherholung, besondere Blickbeziehungen und räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild im Sinne einer Alternativendiskussion diskutiert werden. Diese Ziele wurden während der Beteiligung durchweg möglichst prägnant nach außen kommuniziert. Wie oben bereits erwähnt, bestand mit allen Mitgliedsgemeinden Einvernehmen, zu diesen Planungskriterien vor der Beteiligung noch keine Planungsinhalte zu beschließen. Hinweise und Einwände aus der Öffentlichkeit sollten noch angemessen in den Plan Eingang finden können. Der Zeitpunkt für die Beteiligung war gut, da Klarheit über die wesentlichen Rahmenbedingungen bestand und noch eine Vielzahl alternativer Lösungswege zur Verfügung steht.

Gleichwohl wurden von einigen Initiativen öffentlichkeitswirksam und teilweise mit sachlich unzutreffenden Behauptungen Positionen eingenommen, die zu einer breiten Gegenwehr gegen das Planverfahren an sich führten. Auch wenn sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger mit vielen konstruktiven Beiträgen einbrachten, so wurde die öffentliche Wahrnehmung doch stark durch einzelne Initiativen geprägt. Dies führte dazu, dass einige Personen in ihren Stellungnahmen von unzutreffenden Voraussetzungen ausgingen und sich „gegen das Verfahren“ an sich aussprachen, weil der Nachbarschaftsverband „ein Bauverbot aufheben“, „Windenergieanlagen bauen“ oder „den Wald großflächig zerstören“ will.

Planungskriterien

Auf Basis der oben genannten 1.534 übergebenen Schreiben sowie der Unterschriftenlisten lässt sich das Meinungsbild der Bürger im Hinblick auf die in der Flächennutzungsplanung heranziehbaren Planungskriterien wie folgt zusammenfassen:

- A. Schutz der regionalen Natur und Landschaft:** Natur und Landschaft stellen gerade in einem Verdichtungsraum wie dem des Nachbarschaftsverbandes einen besonderen Wert dar und sollen so weit wie möglich geschützt werden. Die Landschaftsbilder beziehen sich dabei nicht nur auf einzelne Orte, sondern haben häufig auch eine großräumige Bedeutung. Diese Räume sollen möglichst geschützt werden, es sollen eher „so wenig Flächen wie möglich“ für Windenergieanlagen bereitgestellt werden.
- B. Naherholung:** Die für die Naherholung besonders wertvollen Teilräume sollen möglichst frei von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen bleiben.



- C. Wald schützen und stattdessen landwirtschaftliche Flächen nutzen:** Der Wald wurde als besonderer Wert angesehen, Bäume sollen für Windenergieanlagen möglichst nicht fallen. Dies steht in engem Zusammenhang mit dem Wunsch, Natur und Landschaft sowie wichtige Naherholungsgebiete besonders stark zu berücksichtigen. Stattdessen sollen die Ackerflächen genutzt werden, insbesondere in der Rheinebene.
- D. Belastung in der Ebene ist bereits jetzt zu hoch:** In der Rheinebene ist die bauliche Dichte so stark, so dass hier die Belastungsgrenze bereits jetzt schon erreicht ist und nicht durch Windenergieanlagen weiter erhöht werden soll.
- E. Bündelung in bereits vorbelasteten Teilräumen:** Das planerische Prinzip, störende Funktionen zu bündeln, soll auch hier Anwendung finden. Dies bedeutet vorrangig die Nutzung von Standorten in direkter Nähe zu Autobahnen oder Leitungstrassen.
- F. Abstand zu Wohnen vergrößern:** Der bereits vorgeschlagene Mindestabstand von 1.000 Meter zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen wird von vielen als zu gering angesehen. Dieser Abstand soll vergrößert werden.
- G. Erschließungsaufwand im Wald minimieren:** Der Aufwand zur Erschließung der Flächen für die Realisierung von Windenergieanlagen durch Wald soll so gering wie möglich sein. Dies soll in der Alternativenprüfung entsprechend geprüft und berücksichtigt werden.
- H. Windstarke Standorte nutzen:** Durch Nutzung windstarker Standorte kann ein höherer Beitrag für den Klimaschutz geleistet werden. So werden im Gegenzug insgesamt weniger Anlagen benötigt und die sonstigen Teilräume können damit eher frei von Windenergieanlagen bleiben.
- I. Größere Bereiche von Windenergieanlagen freihalten:** Bei der Standortfindung von Windenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass es weiter großräumige Blickbeziehungen gibt, die frei von Windenergieanlagen sind.

Viele dieser Positionen können im weiteren Verfahren im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.



Ortsbezogene Auswertung

In allen Teilräumen des Verbandsgebietes haben sich die Bürgerinnen und Bürger überwiegend gegen Windenergieanlagen in ihrer direkten Nähe ausgesprochen. Dies wird durchweg mit vergleichbaren Argumenten wie dem Schutz von Naherholungsgebieten oder Auswirkungen auf das Landschaftsbild begründet. Eine große Rolle spielten auch Argumente, die nicht durch den Flächennutzungsplan gelöst werden können. Hierzu gehören beispielsweise Punkte wie die Kritik an hohen Subventionen für Windenergieanlagen, die Forderung nach einem (rechtlich unzulässigen) flächendeckenden Ausschluss von Windenergie oder Diskussionen um den Infraschall.

Gleichzeitig zeigt sich trotzdem, dass bestimmte Teilräume von vielen als ganz besonders schützenswert angesehen werden. Hierzu gehören die Bereiche um das Neckartal in Heidelberg, die Hangkante des Odenwaldes im Bereich Schriesheim, Hirschberg und Dossenheim sowie das Naherholungsgebiet rund um den Karlstern in Mannheim.

3.3 Fazit

Insgesamt haben sich sehr viele Bürgerinnen und Bürgern mit einer Vielzahl von sachlichen, konstruktiven und hilfreichen Anregungen an den Nachbarschaftsverband gewandt. Für das weitere Planverfahren liegen nunmehr weitere Planungskriterien und Aspekte vor, die der Bürgerschaft besonders wichtig sind. Auch ist festzuhalten, dass viele Positionen wie die Absicherung eines Mindestabstandes zu Wohnnutzungen dauerhaft nur über den Flächennutzungsplan abgesichert werden können. Das oben formulierte Ziel der Beteiligung kann damit als gut erreicht angesehen werden. Die auf der Netzpräsenz des Nachbarschaftsverbandes unter www.nachbarschaftsverband.de verfügbare Dokumentation enthält eine detaillierte Darstellung dieses Meinungsbildes.